

Plüschtiere

Endbericht der Schwerpunktaktion A-042-17



Jänner 2018

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Plüschtiere“ war eine Überprüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes verbotener Azofarbstoffe und die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 eingehalten werden.

Es wurden 37 Proben aus ganz Österreich untersucht. 28 Proben wurden beanstandet:

- Überwiegender Beanstandungsgrund waren mangelnde/fehlende EG-Konformitätserklärungen bzw. Kennzeichnungsmängel
- Bei einer Probe bestand Erstickungsgefahr
- Keine Probe musste wegen verbotener Azofarbstoffe beanstandet werden
- Keine Probe musste wegen Entflammbarkeit beanstandet werden

Hintergrundinformation

[Azofarbstoffe](#) sind synthetische Farbstoffe. Für Spielwaren mit Textilien wie Plüschtiere dürfen Azofarbstoffe nicht in nachweisbaren Konzentrationen (> 30 mg/kg) verwendet werden.

Detaillierte Anforderungen für die [Sicherheit von Spielzeug](#) sind in der Europäischen Norm EN 71 enthalten. Für alle Spielzeuge relevant sind die Teile 1 bis 3. Teil 1 befasst sich mit den physikalischen und mechanischen Eigenschaften, Teil 2 mit der Entflammbarkeit, Teil 3 mit der Migration bestimmter Elemente.

Bei der vorliegenden Schwerpunktaktion wurde zusätzlich die EG-Konformitätserklärung eingefordert und auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Gemäß Spielzeugverordnung 2011 hat der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen durch eine EG-Konformitätserklärung zu bestätigen, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Hersteller, Importeure sowie Händler haben diese Konformitätserklärung auf begründetes Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 37

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71-1 „mechanische und physikalische Eigenschaften von Spielzeug und EN 71-2 „Entflammbarkeit“)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 75,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	9	24,3	(13 %; 40 %)
beanstandet	28	75,7	(60 %; 87 %)
Gesamt	37	100,0	---

Keine Probe musste wegen verbotener Azofarbstoffe und Entflammbarkeit beanstandet werden. Bei keiner Probe waren verschluckbare Kleinteile vorhanden bzw. ablösbar; das ist insofern wichtig, da Plüschtiere Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren sind.

Eine Probe wurde auf Grund von Erstickungsgefahr auf Grund eines zu dünnen Folienbeutels beanstandet: Eine dünne Kunststoffolie kann so an Mund und Nase eines Kindes haften, dass das Kind nicht mehr atmen kann.

Zwei Proben wiesen Mängel bei der Kennzeichnung auf (fehlende oder zu Unrecht angebrachte Warnhinweise).

Bei 22 Proben entsprach die eingereichte EG-Konformitätserklärung nicht den Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011, bei 4 Proben wurde diese nicht eingereicht.

Drei Proben wurden auf Grund von Mängeln der Spielkennzeichnungsverordnung (fehlerhafte CE-Zeichen) beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.